



BECKER BÜTTNER HELD

GAS

NEWS

---

Oktober 2014



BECKER BÜTTNER HELD



## ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Wie gewohnt informieren wir über Aktuelles aus den Bereichen Netz, Beschaffung und Vertrieb.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter [gasteam@bbh-online.de](mailto:gasteam@bbh-online.de). Ihre Gas-Ansprechpartner in Berlin, Köln und Hamburg finden Sie auf der letzten Seite dieser Gas-News.

# NEWS

---

Oktober 2014

## INHALT

<b>TEIL 1: NETZZUGANG .....</b>	<b>6</b>
I. DIE NEUE KOV 7 – WAS SICH ÄNDERT	6
II. TÄGLICHE NETZKONTO-ABRECHNUNG	6
III. MARKTRAUMUMSTELLUNG L- ZU H- GAS, ERSTMALIGE ERHEBUNG DER UMLAGE .....	7
IV. OLG DÜSSELDORF BESTÄTIGT: VERJÄHRUNGSBEGINN BEI MMMA ERST MIT RECHNUNGSSTELLUNG .....	7
V. REVERSE CHARGE UND NETZBETREIBER.....	8
VI. EINHEITLICHE MMMA STROM UND GAS: FRÜHZEITIGE UMSETZUNG BEACHTEN .....	8
VII. GABI GAS 2.0 UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN VNB .....	9
VIII. OLG DÜSSELDORF ZUM BKZ .....	9
IX. GERICHTE WEISEN KLAGEN DES INSOLVENZVERWALTERS TELDAFAX AB .....	9
<b>TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG .....</b>	<b>10</b>
I. WEITERE AUSSCHÜTTUNG DER MGV	.10
II. AUSWIRKUNGEN DER KOV 7 AUF VERTRIEBE .....	11
III. DER WEISHEIT LETZTER SCHLUSS - EUGH ZUR PREISANPASSUNG NACH GASGVV .....	12

## NEWS

IV. GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER GASGVV .....	12
V. BGH-ZUM STILLSCHWEIGENDEN VERTRAGSSCHLUSS BEI ENERGIE- VERSORGUNGSVERTRÄGEN .....	13
VI. EINE LIEBESBEZIEHUNG UND IHRE FOLGEN – BGH ZUM VERTRAGSSCHLUSS MIT MEHREREN MIETERN .....	13
VII. BGH-URTEIL: WIRKSAMKEIT VON HEL-KLAUSELN IM UNTERNEHMERISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR .....	14
VIII. GABI 2.0 FÜR VERTRIEB UND BESCHAFFUNG .....	14
IX. NEUERUNGEN ZUM ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR .....	15
X. ENTGELTE UND UMLAGEN AB 1.10.2014.....	15
XI. UMGANG MIT SÄUMIGEN KUNDEN .....	16
XII. VERLÄNGERUNG STEUERERMÄßIGUNG FÜR ERDGAS ALS KRAFTSTOFF .....	16
<b>TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA .....</b>	<b>17</b>
I. NETZENTWICKLUNGSPLAN GAS 2014 UND SZENARIORAHMEN 2015 .....	17
II. STAND UND ZEITPLAN GABI 2.0 .....	17
III. ZEITPLAN UND INHALTE „BEATE GAS“ 18	

## NEWS

---

Oktober 2014



**TEIL 4: GESCHÄFTSFELD BIOGAS ..... 18**

- I. BIOGAS-MONITORINGBERICHT .....18
- II. AUSWIRKUNGEN DES EEG 2014 AUF  
BIOGAS .....18

**TEIL 5: MUSTERVERTRÄGE ..... 19**

- I. UPDATE  
LIEFERANTENRAHMENVERTRAG .....19
- II. UPDATE SEPARATER  
NETZNUTZUNGSVERTRAG .....19
- III. UPDATE NETZANSCHLUSS-  
/ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRÄGE ....19
- IV. UPDATE MUSTERLIEFERVERTRÄGE  
GAS .....20

**TEIL 6: SEMINARE UND TERMINE ..... 21**

**TEIL 7: BBH CONSULTING AG:  
DER IT-SICHERHEITSKATALOG DER BNETZA 22**

- 1. EINFÜHRUNG EINES ISMS ..... 22
- 2. SICHERHEIT ALS KONTINUIERLICHER PROZESS.. 23
- 3. BESTEHT EINE UMSETZUNGSPFLICHT? ..... 23

---

# NEWS

Oktober 2014

## TEIL 1: NETZZUGANG

### I. DIE NEUE KOV 7 – WAS SICH ÄNDERT

Zum 1.10.2014 tritt, bereits mit gewisser Regelmäßigkeit, die neue Kooperationsvereinbarung, die KoV 7, in Kraft. Neben Änderungen bei der internen Bestellung (siehe hierzu nachstehenden Beitrag) wird u.a. die Zuteilung knapper Kapazitäten klar geregelt. Die aus Netzbetreibersicht wichtigste und zugleich ärgerlichste Änderung ist die Einführung einer **Pönale für verspätete Abrechnungen** der Mehr- oder Mindermengen. Überschreitet der Netzbetreiber die Frist für die Mengenmeldung (SSQNOTS) gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV), wird künftig eine Pönale fällig. Die Höhe der Pönale richtet sich nach der jährlichen Ausspeisemenge des Netzbetreibers (für SLP- und RLM-Entnahmestellen getrennt) und wird bis zur Übersendung einer Mengenmeldung alle sechs Monate erhoben. Die neue Regelung gilt für alle ab dem 1.10.2014 fällig werdenden Mengenmeldungen. Neu ab 1.10.2014 ist auch das **Härtefallclearing** für RLM-Entnahmestellen, das aber nur bei systematischen Fehlern in den Messeinrichtungen zulässig ist. Schließlich ist auch der Lieferantenrahmenvertrag mal wieder überarbeitet worden, was eine Anpassung der Bestandsverträge notwendig macht.

### II. TÄGLICHE NETZKONTO-ABRECHNUNG

Die tägliche Netzkontobetrachtung und Abrechnung auf Tagesbasis ist auch in der 2. Konsultation der BNetzA für die GABi Gas 2.0 weiter vorgesehen. Bleibt es dabei, wird das Netzkonto ab 1.10.2016 **auf Tagesbasis** bewertet. Saldierungseffekte, die jetzt bei der monatlichen Betrachtung das Schlimmste verhindern, fallen dann weg. Einzelheiten, wie die Frage des „richtigen“ Schwellenwertes, wird die BNetzA nicht vorgeben, sondern sollen die Verbände erarbeiten (im Rahmen der KoV 9).

Ziel der BNetzA ist die weitere Verbesserung der Allokationsgüte von Standardlastprofilen. Allerdings führen allein systembedingte Abweichungen zwischen SLP und tatsächlichem Verbrauch regelmäßig schon zu abrechnungsrelevanten Salden. Insbesondere im analytischen Verfahren – eigentlich wegen seiner Genauigkeit gern gesehen – wird es infolge des 2-Tages-Temperaturversatzes Abweichungen geben, die im Tagesregime zur Abrechnung führen werden. Betroffen werden nahezu alle Verteilernetzbetreiber (VNB) sein.

Es bleibt abzuwarten, wie die BNetzA in der endgültigen Festlegung mit dem erheblichen Widerstand der VNB umgeht. Bei hohen Abweichungen im Tagessaldo sollte man als Netzbetreiber aber bereits jetzt reagieren.

## NEWS

---

Oktober 2014

### III. MARKTRAUMUMSTELLUNG L- ZU H-GAS, ERSTMALIGE ERHEBUNG DER UMLAGE

Die Planungen zur Erdgasumstellung (von L- auf H-Gas) schreiten weiter voran. Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben angekündigt, mit dem Gas NEP 2015 eine **überarbeitete Umstellungsliste** zu veröffentlichen, die alle VNB erfassen soll. Und dies bis zum Jahr 2030. Die Gasunie wird in Schneverdingen (ab 1.10.2015), Böhmetal (ab 1.4.2016) und dem Raum Bremen/Delmenhorst (ab 2017) zeitnah mit den Umstellungen beginnen. Erstes größeres Umstellungsgebiet der Open Grid Europe ist der Frankfurter Raum rund um Gießen und Marburg.

Ob ausreichend **qualifiziertes Umstellungspersonal** vorhanden ist, ist allerdings weiterhin unklar. Schätzungen gehen von einer gewissen Mangellage für den Zeitraum 2017 bis 2021 aus. Hinzu kommt die weiterhin bestehende Unverbindlichkeit der bisherigen Umstellungstermine und Zeiträume. Dies erschwert die strategische Planung der VNB erheblich. Ausschreibungen (oder grundsätzlich denkbare Eigenvornahmen) sind kaum planbar. Mit Spannung werden die Ergebnisse der ersten laufenden Ausschreibungen im Raum Bremen/Hannover erwartet. Besondere Bedeutung wird für VNB der Abschluss des Umstellungsfahrplans und damit die konkrete rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Netzbetreibern einer Umstellungsregion sein. Hierin muss die unklare Marktlage berücksichtigt werden.

Die **Marktraumumstellungsumlage**, mit der die Kosten der Umstellung der L-Gas-Netze sozialisiert werden soll, wird ab 1.10.2015 erstmalig erhoben. Im Marktgebiet GASPOOL liegt die Umlage bei 0,0282 €/kWh/h/a, im Marktgebiet NCG bei deutlich geringeren 0,0040 €/kWh/h/a. Gewälzt wird die Umlage mit den Netzentgelten der FNB.

### IV. OLG DÜSSELDORF BESTÄTIGT: VERJÄHRUNGSBEGINN BEI MMMA ERST MIT RECHNUNGSSTELLUNG

Der Streit um die Verjährung von Mehr-/Minder-mengenansprüchen (MMMA) scheint entschieden: Das OLG Düsseldorf hat das Urteil des LG Duisburg, wonach die **Rechnungstellung** Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs und damit letztlich den **Beginn der Verjährung** ist (Urteil LG Duisburg v. 8.10.2013, Az. 26 O 55/12), bestätigt (Urteil des OLG Düsseldorf v. 10.9.2014, Az. I-27 U 13/13). Die Revision zum BGH hat das OLG nicht zugelassen. Insofern bleibt dem betroffenen Lieferanten nur noch der Weg über die Nichtzulassungsbeschwerde. Sollte dies nicht erfolgreich sein, wäre letztinstanzlich entschieden, dass die Verjährung von Ansprüchen aus der MMMA erst am Ende des Jahres beginnt, in dem der Netzbetreiber die Mengen abgerechnet hat. Erst 3 Jahre später würde Verjährung eintreten.

Was als Einwand des Lieferanten bleibt, ist die Verwirkung. Hierfür muss aber der Lieferant dar-

## NEWS

Oktober 2014

legen, dass der Netzbetreiber durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, er würde die Mehr-/Mindermengen nicht mehr abrechnen. Dies ist letztlich immer eine Frage des Einzelfalls.

## V. REVERSE CHARGE UND NETZBETREIBER

Der Wechsel der Umsatzsteuer-Schuldnerschaft bei Energielieferungen von und an Wiederverkäufer hat bei Netzbetreibern für viel Wirbel gesorgt. Klar ist jetzt, auch die Bereitstellung von **Mehr- und Mindermengen** fällt darunter (vgl. Schreiben des BMF vom 1.7.2014). Für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist entscheidend, ob der Leistungsempfänger ein **Wiederverkäufer** von Gas ist. Leistungsempfänger kann bei der MMM-Abrechnung der Netzbetreiber (Mehrmenge) oder der Transportkunde (Mindermenge) sein.

Dabei ist wichtig zu unterscheiden: Im Falle einer Gutschrift kann es sein, dass ein integrierter Netzbetreiber durch den hohen Gas-Eigenverbrauch eines anderen Betriebsteils (etwa durch ein BHKW) seine Eigenschaft als Wiederverkäufer verliert. Umgekehrt ist bei Rechnungslegung gegenüber „separaten“ Netznutzern, also Letztverbrauchern, die sich selbst beliefern, Vorsicht angebracht. Diese sind meist keine Wiederverkäufer. Aufschluss über die Eigenschaft als Wiederverkäufer gibt die Bescheinigung „USt 1 TH“.

## VI. EINHEITLICHE MMMA STROM UND GAS: FRÜHZEITIGE UMSETZUNG BEACHTEN

Für eine weitestgehende Harmonisierung der Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA) im Strom- und Gasbereich existiert schon seit Februar 2012 eine Projektgruppe. Nunmehr nähert sich deren Arbeit dem Ende. In Abstimmung mit der BNetzA sollen die neuen Vorgaben für Strom und Gas zum 1.4.2016 eingeführt werden. Ziel ist u. a. eine **einzelkundenscharfe MMMA**, die für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgen soll. Die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen erfolgt dabei unabhängig vom Ableseverfahren (weiter Stichtag oder rollierend möglich). Die Netzbetreiber haben dafür dem Transportkunden die zählpunktscharfen Allokationsdaten bereitzustellen. Diese soll der Transportkunde sogar kostenlos tagesscharf anfordern können. Aus VNB-Sicht wichtig ist der Umsetzungszeitpunkt. Nach Auffassung der BNetzA bedeutet das In-Kraft-Setzungsdatum **1.4.2016**, dass ab diesem Datum jede zu verschickende MMMA den neuen Rahmenbedingungen, also auch der **zählpunktscharfen Abrechnungsvorgabe**, zu entsprechen hat. Je nach Abrechnungsverfahren müssen die entsprechenden Daten daher bereits viel früher in den Systemen vorgehalten werden. So müssten beim Stichtagsverfahren mit Ablesung zum 31.12. beispielsweise bereits ab dem 1.1.2015 zählpunktscharfe Allokationen im System abbildbar sein.

# NEWS

Oktober 2014



## VII. GABI GAS 2.0 UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN VNB

Neben der möglichen Einführung einer täglichen Netzkontoabrechnung mit GABi Gas 2.0 (s. o. unter III.), ist für VNB v. a. die **Erhöhung der Datenmeldepflichten** und die angedachte **Verkürzung der Übermittlungszeiträume** ärgerlich. Neben einer ersten untertägigen Meldung für den Erfassungszeitraum 6:00 – 12:00 Uhr, soll es zum 1.10.2016 einen zweiten Erfassungszeitraum, von 12:00 – 15:00 Uhr geben. Für beide Erfassungszeiträume hat der VNB für Auslesung, mögliche manuelle Kontrolle und schließlich Versand drei Stunden Zeit. Darüber hinaus war auch in der Diskussion die D+1-Allokationsmeldung vorzulegen. Hierzu findet sich im zweiten Konsultationsdokument vom 11.8.2014 keine Regelung mehr. Es ist daher derzeit nicht abschätzbar, ob an der bisherigen Übermittlungszeit (12:00 Uhr) festgehalten wird oder eine Vorverlegung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Datenqualität folgen wird.

Folge der neuen/geänderten Datenmeldungen wird ein neuerlicher IT-seitiger Umsetzungsaufwand sein.

## VIII. OLG DÜSSELDORF ZUM BKZ

Auch wenn viele Netzbetreiber keinen Baukostenzuschuss (BKZ) mehr erheben, in ländlichen Gegenden und bei Anschlüssen oberhalb des Niederdrucks – gegenständlich war ein produzierendes

Unternehmen mit Hochdruckanschluss – ist das Thema BKZ nach wie vor aktuell.

In eben einer solchen Umgebung überprüfte das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 19.3.2014 (Az. VI-3 Kart 64/13 (V)) die Angemessenheit eines BKZ, der von der BNetzA untersagt worden war (Entscheidung nicht rechtskräftig); informell bevorzugte die Behörde ihr sogenanntes „Leistungspreismodell“, da es sich ausschließlich auf Netzentgelt-Parameter stützt. Dem hielt die Beschwerdeführerin ein eigenes Modell entgegen, welches den **Wettbewerb um Heizenergie** berücksichtigte.

Insbesondere im Verhältnis zu den Netzentgelten erwies sich der nach dem eigenen Modell ermittelte BKZ als angemessen. Als Ableitung aus dem Verfahren gilt für alle Netzbetreiber, hierauf weist das OLG Düsseldorf wiederholt hin: Der BKZ darf heutzutage keinesfalls der Finanzierung des Netzausbaus dienen (denn dieser wird durch die Netzentgelte abgegolten). Aufgabe des BKZ ist ausschließlich die Lenkung und Steuerung der Netzentwicklung, der BKZ ist also Anreiz für die richtige Netzdimensionierung; dabei darf der BKZ den Anschlussnehmer nicht von seinem Vorhaben abbringen („prohibitive Wirkung“).

## IX. GERICHTE WEISEN KLAGEN DES INSOLVENZVERWALTERS TELDAFAX AB

Mit dem LG Gießen (Urteil v. 10.4.2014, Az. 4 O 347/13), dem LG Osnabrück (Urteil v. 14.8.2014,

# NEWS

Az. 4 O 2697/13) und dem LG Fulda (Urteil v. 28.8.2014, Az. 2 O 701/13) haben in diesem Jahr bereits 3 Gerichte Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters von TelDaFax gegen Netzbetreiber abgewiesen; im Ergebnis jeweils mit der Begründung, dass der Insolvenzverwalter nicht nachgewiesen hat, dass der Netzbetreiber **Kenntnis von der Liquiditätskrise** von TelDaFax gehabt hat (bzw. hätte haben müssen). Dabei ging es in Sachen LG Osnabrück und LG Fulda auch um Netzentgeltzahlungen aus dem besonders anfechtungsgefährdeten Zeitraum von **drei Monaten vor Insolvenzantragstellung**. Dass der Netzbetreiber Mahnungen, Vorauszahlungsverlangen oder auch Kündigungsandrohungen ausgesprochen hat, wird von den Gerichten nicht im Sinne einer Kenntnis bewertet, da der Netzbetreiber hiermit, so die Gerichte, ausschließlich von vertraglichen Rechten Gebrauch gemacht hat. Eine interessante Rolle nimmt die BNetzA in der Urteilsbegründung des LG Gießen ein. Das LG Gießen begründet das verbliebene Vertrauen des Netzbetreibers in die Zahlungsfähigkeit von TelDaFax gerade auch mit der Einbindung von TelDaFax in das öffentlich-rechtliche Regulierungssystem. Und das Verfahren (der BNetzA) zur Untersagung der Energiebelieferung durch TelDaFax wurde erst am 8.2.2011 eingeleitet.

Insgesamt zeigen die Entscheidungen eine aus Netzbetreibersicht erfreuliche Tendenz. Die Verfahren LG Osnabrück und LG Gießen sind mittlerweile allerdings in der zweiten Instanz. Inso-

fern bleibt abzuwarten, ob die LG-Entscheidungen Bestand haben werden.

Sofern Sie Unterstützung bei Anfechtungsbegehren von Insolvenzverwaltern haben, sei es in Sachen TelDaFax oder FlexGas & Co., sprechen Sie uns gerne an.



## TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

### I. WEITERE AUSSCHÜTTUNG DER MGV

Nachdem die MGV für das Sommerhalbjahr 2013 nicht nur die bereits gezahlte Regel- und Ausgleichsenergieumlage (RAU) erstattet, sondern darüber hinaus Überschüsse der RAU-Konten an die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) ausgeschüttet hatten, haben die MGV nun auch für das **Winterhalbjahr 2013/14** eine solche Überschussausschüttung vorgenommen. NCG zahlte für jede bilanzrelevante ausgespeiste kWh 0,0583 ct., GASPOOL 0,005 ct. an die BKV.

Heftig umstritten ist vielfach die Frage, ob diese Ausschüttungen in der Lieferkette weiterzugeben

# NEWS

sind. Die BKV scheinen eine Weitergabe derzeit kategorisch abzulehnen. Dabei bieten etliche Verträge auf dieser Handelsstufe durchaus Anhaltspunkte für einen Anspruch der Abnehmer (Lieferanten mit Subbilanzkonto) auf Weitergabe der Ausschüttungen. Jedenfalls ist die Frage nicht ohne einen Blick in den im Einzelfall maßgebenden Vertrag zu beantworten.

Dieselbe Frage – Weitergabe ja oder nein – stellt sich dann auch auf der folgenden Stufe, im Verhältnis zum Endkunden. Auch hier können je nach **Inhalt des konkreten Vertrages** Ansprüche der Kunden auf Auskehr der Überschussausschüttungen bestehen. Wenn solche Ansprüche bestehen, dürften diese auch unabhängig davon sein, ob der Lieferant seinerseits entsprechende Ansprüche gegenüber seinem Vorlieferanten hat oder durchgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund gilt es als Subbilanzkontoinhaber zu vermeiden, die Geltendmachung eigener Forderungen zu versäumen, zugleich jedoch von seinen Kunden in Anspruch genommen zu werden.

Beim künftigen Abschluss von Lieferverträgen im Subbilanzkonto sollten Lieferanten außerdem auf eine klare Regelung zur Weitergabe der Ausschüttungen bestehen.

## II. AUSWIRKUNGEN DER KOV 7 AUF VERTRIEBE

Die neue KoV 7 hat in erster Linie aufgrund des geänderten Muster-Lieferantenrahmenvertrages (Anlage 3 zur KoV 7) Auswirkungen auf Lieferan-

ten. Hier haben v. a. die Regelungen zu Sicherheitsleistung (§ 13) und Vorauszahlung (§ 14) im Vertrag einige nicht unerhebliche Änderungen erfahren.

Der Netzbetreiber ist wie bislang berechtigt, bei Zahlungsverzug des Transportkunden in nicht unerheblicher Höhe entweder Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Erfreulich ist die Konkretisierung im Vertrag, wonach der **Zahlungsverzug** in der Regel **mindestens 10 %** der Höhe der letzten Rechnung erreicht haben muss. Im Rahmen des neuen Vertrages kann der Netzbetreiber auch im Falle eines **wiederholten Zahlungsverzugs** des Kunden (unabhängig von dessen Höhe und einer Mahnung) Sicherheit verlangen, oder wenn ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Transportkunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Vertrages wegen nicht rechtzeitiger Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wirksam gekündigt worden ist.

Aus Lieferantensicht positiv ist, dass die Sicherheit künftig in sieben statt in fünf Werktagen zu stellen ist. Der Vorauszahlung wird im neuen Vertrag ein eigenständiger Paragraph gewidmet. Die Vorauszahlung ist bis zum drittletzten Werktag vor dem Netznutzungszeitraum fällig, für den Vorauszahlung geleistet wird. Der Netzbetreiber kann in den ergänzenden Bedingungen aber auch eine andere Frist vorsehen.

---

# NEWS

Oktober 2014

### III. DER WEISHEIT LETZTER SCHLUSS - EUGH ZUR PREISANPASSUNG NACH GASGVV

Die EuGH-Verfahren (Rechtssachen C-359/11 „Schulz“ und C-400/11 „Egbringhoff“) zur Überprüfung der Vereinbarkeit von **Preisankpassungsklauseln** nach § 5 Abs. 2 der GasGVV mit EU-Recht gehen in die entscheidende Phase. Am 23.10.2014 ist der Verkündungstermin anberaumt.

Seit 8.5.2014 liegen zudem auch die Schlussanträge von Generalanwalt Wahl vor. In rechtlicher Hinsicht hat sich der Generalanwalt sehr differenziert zwischen Preisänderungsklauseln in der Grundversorgung einerseits und in Sonderkundenverträgen (EuGH-Verfahren „RWE-Vertrieb“) andererseits geäußert. Die Differenzierung sei aufgrund der Versorgungspflicht für Grundversorger gerechtfertigt, weil ein erheblicher Eingriff in die unternehmerische Freiheit vorliege.

Im Ergebnis trifft er zwei Aussagen: Aufgrund von Transparenz- und Verbraucherschutzdefiziten hält er § 5 Abs. 2 GasGVV für unwirksam, weil die Regelungen den Grundversorger nicht verpflichten, Kunden über **Voraussetzungen, Anlass und Umfang** einer Preisankpassung **zu informieren**. Er empfiehlt dem EuGH allerdings, die Wirkung des Urteils **auf die Zukunft** zu beschränken. Er begründet dies mit den schwerwiegenden finanziellen Folgen für den Energiesektor, sofern das Gericht eine Unwirksamkeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit feststellen würde.

Ob der EuGH diesen Empfehlungen folgen wird, ist offen. In ca. 70 % der Fälle tut er dies. Jetzt heißt es also gespannt abwarten bis zum 23.10.2014.

### IV. GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER GASGVV

Am 27.8.2014 wurde die „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung“ im Bundeskabinett verabschiedet. Aktuell befindet sich die Verordnung beim Bundesrat, der noch zustimmen muss. Das Inkrafttreten noch im Oktober 2014 ist wahrscheinlich. Nach dem neuen § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV muss der Grundversorgungsvertrag bzw. das Bestätigungsschreiben die **Kalkulationsbestandteile Energiesteuer und Konzessionsabgabe** gesondert ausweisen. Außerdem müssen diese Bestandteile auf der Internetseite des Versorgers (Preisblatt) veröffentlicht werden. § 5 GasGVV wird durch den neuen Abs. 2 Satz 2 ergänzt, nach dem der Grundversorger zukünftig verpflichtet ist, in den Preisankpassungsschreiben den **Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen** der Preisänderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Abs. 3 (Anm.: **Sonderkündigungsrecht**) anzugeben. Hinzu tritt die Verpflichtung nach § 5a GasGVV, bei einer Absenkung von Energiesteuer oder Konzessionsabgabe die Preise nach unten anzupassen.

## NEWS

Oktober 2014

## V. BGH-ZUM STILLSCHWEIGENDEN VERTRAGSSCHLUSS BEI ENERGIEVERSORGUNGSVERTRÄGEN

Mit Urteil vom 2.7.2014 (Az. VIII ZR 316/13) hat der BGH eine klare Aussage dazu getroffen, mit wem ein Vertrag durch Entnahme von Energie auf einem vermieteten/verpachteten Grundstück zustande kommt. Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob der **Eigentümer** eines verpachteten Grundstücks **zur Zahlung** von Stromkosten auf Grundlage eines Grundversorgungsverhältnisses **verpflichtet** ist. Im Ergebnis hat der BGH dies verneint und sich insofern den Vorinstanzen angeschlossen. Die Realofferte zum Abschluss eines Energieversorgungsvertrages richte sich stets an denjenigen, der die **tatsächliche Verfügungsgewalt** über den Anschluss ausübe – in diesem Falle also an den Pächter, der durch den Verbrauch des Stromes die an ihn gerichtete Realofferte konkludent angenommen habe.

Dogmatisch schwierig zu begründen, aber pragmatisch gedacht, ist eine Einschränkung des BGH hinsichtlich des Zustandekommens konkludenter Vertragsschlüsse. Eine ggf. „ganz geringfügige“ Energieentnahme durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen sei nämlich aufgrund beiderseitigen Interesses an stabilen Vertragsbeziehungen zu vernachlässigen.

## VI. EINE LIEBESBEZIEHUNG UND IHRE FOLGEN – BGH ZUM VERTRAGSSCHLUSS MIT MEHREREN MIETERN

Am 22.7.2014 (Az. VIII ZR 313/13) hat der BGH seine Rechtsprechung zum Vertragsschluss durch faktische Energieentnahmen im Rahmen der Grundversorgung für den Fall konkretisiert, dass **mehrere Personen** gemeinsam in einer Mietwohnung leben.

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass sich in diesem Fall das **Leistungsangebot an alle Mieter** eines Grundstückes richtet und in der Regel von demjenigen, der die Energie entnimmt, konkludent sowohl für sich selbst als auch im Wege der Stellvertretung für die Mitmieter angenommen wird. Aus Sicht der Gasversorger ein erfreuliches Ergebnis, da in der Regel jeder Mitmieter, der den Mietvertrag unterzeichnet hat, auch für sämtliche Gaslieferungen einzustehen hat.

Dies gilt nach Ansicht der Karlsruher Richter selbst dann, wenn der Mitmieter tatsächlich gar nicht in dem Haus lebt. Diese Tatsache hatte die Vorinstanz noch dazu bewogen, eine Haftung des Mitmieters zu verneinen. Gelegentliche Besuche bei dem Mitmieter im Rahmen einer Liebesbeziehung seien keineswegs geeignet, die Verfügungsgewalt an der Versorgungseinrichtung zu begründen. Diese Argumentationskette hat der BGH nun verworfen, weil es bei der Bestimmung des Vertragspartners maßgeblich auf die Sicht des Gasversorgungsunternehmens ankomme, für den

# NEWS

---

Oktober 2014



– etwas verkürzt gesprochen – Details einer Liebesbeziehung nicht von Bedeutung seien.



## VII. BGH-URTEIL: WIRKSAMKEIT VON HEL-KLAUSELN IM UNTERNEHMERISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

Der BGH hat am 14.5.2014 entschieden, dass HEL-Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmen wirksam sein können (Az. VIII ZR 114/13 und VIII ZR 116/13). Eine in AGB enthaltene HEL-Klausel, die sowohl der Berechnung des bei Vertragsbeginn geltenden Arbeitspreises als auch der Berechnung späterer Preisänderungen dient, stelle zwar eine der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegende Preisnebenabrede dar; halte dieser jedoch stand. Die maßgebliche Frage, ob die Koppelung des Gaspreises an den Preis für leichtes Heizöl sachgerecht und akzeptabel ist, unterliege der **kaufmännischen Entscheidung** und Beurteilung des als Unternehmer handelnden Gaskunden. Für Gewerbekunden sei ersichtlich, dass mit der Anknüpfung an den Marktpreis von Heizöl als einzige Variable kein Bezug auf sonstige künftige Kostensteigerungen und Kostensenkungen ge-

nommen würde bzw. dass diese Kostenentwicklungen ohne Bedeutung seien. Die Entscheidungen heben die **unternehmerische Eigenverantwortung** hervor und räumen gleichzeitig Versorgern wieder mehr Spielraum bei der Gestaltung und Vereinbarung von Preisformeln ein.

## VIII. GABI 2.0 FÜR VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

Auch wenn die für Ende des Jahres 2014 zu erwartende Reform der Festlegung „GABi Gas“ (GABi 2.0) keine Umwälzung des Bilanzierungssystems mit sich bringen wird, sind nach derzeitigem Stand doch etliche Detailänderungen zu erwarten, die sich auf Beschaffung und Vertrieb auswirken werden. Insbesondere die neue **Be-  
preisung der Ausgleichsenergie**, die sich in Zukunft ausschließlich an den Kosten für externe Regelenergie orientieren wird, führt zu einer Neubetrachtung des Bilanzierungsrisikos. Es besteht insbesondere die Gefahr von „Ausreißern“, die im Ernstfall für einen erheblichen Anstieg der Ausgleichsenergiepreise sorgen können. Die angedachte **Aufspaltung** des Regel- und Ausgleichsenergieumlagekontos in ein **RLM-** bzw. ein **SLP-Konto** wird Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Regel- und Ausgleichsenergieumlage haben. Die Umlage dürfte auf RLM-Seite künftig wohl eher gering ausfallen, da sich die Ausgleichsenergiepreise und folglich die Kosten bzw. Erlöse im Umlagekonto an den tatsächlichen Grenzkosten für externe Regelenergie orientieren werden und ein großer Spread daher nicht zu erwarten

# NEWS

Oktober 2014

ten ist. Das SLP-Umlagekonto könnte dagegen höheren Belastungen ausgesetzt sein, da hier der Anfall von Ausgleichs- bzw. Regelenergie größtenteils von der Güte der Lastprofile abhängt und die Kosten durch die MMA allein nicht gedeckt werden (Preisspread). Egal ob Sie sich für die Eröffnung eines eigenen Bilanzkreises oder für den Verbleib im Subbilanzkonto entscheiden: Die Weitergabe bzw. Abbildung von Bilanzierungsrisiken in Verträgen mit Letztverbrauchern wird auch in Zukunft von entscheidender Bedeutung sein. Lieferanten sollten frühzeitig prüfen, ob eine Vertrags- bzw. Preisanpassung wirtschaftlich notwendig bzw. rechtssicher umsetzbar ist.

#### IX. NEUERUNGEN ZUM ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR

Am 29.7.2014 ist die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) umgesetzt worden. Ziel ist die Befreiung von Unternehmen von der Last des mit langen Zahlungsfristen oder Zahlungsverzug verbundenen Gläubigerkredits. Verträge von Unternehmen mit Privatkunden sind nicht betroffen.

Grundsätzlich unzulässig ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, nach der für die Erfüllung einer Entgeltforderung eine Frist von mehr als 60 Tagen nach Zugang einer Rechnung o. ä. vorgesehen wird. In der Energiewirtschaft, in der Zahlungsziele von 10 Werktagen/14 Tagen die

Regel sind, wird diese Änderung kaum Auswirkungen haben.

Der Verzugszinssatz wird **von acht auf neun Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz angehoben. Außerdem besteht ein gesetzlicher Anspruch des Gläubigers auf eine **Verzugspauschale von 40 €**, der vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen finden Anwendung auf Lieferverträge, die **nach dem 28.7.2014** geschlossen worden sind, oder, bei Altverträgen, soweit die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird.

#### X. ENTGELTE UND UMLAGEN AB 1.10.2014

Nach hohen Überschüssen in den vergangenen Umlageperioden, einer Reduzierung auf 0,00 ct/kWh in beiden Marktgebieten und den Ausschüttungen aus dem Umlagekonto erhebt GASPOOL ab 1.10.2014 wieder eine **Regel- und Ausgleichsenergieumlage** in Höhe von 0,09 ct/kWh. Bei NCG bleibt die Umlage unverändert bei 0,00 ct/kWh.

Beim **VHP-Entgelt** liegt NetConnect mit einem auf 0,10 ct/kWh erhöhten Entgelt immer noch nur halb so hoch wie GASPOOL, die für die Nutzung ihres Hubs weiterhin 0,20 ct/kWh verlangt. Dieses Verhältnis gilt auch für das **Konvertierungsentgelt**: Hier senkt GASPOOL sein Entgelt auf 0,88 ct/kWh, fordert damit aber immer noch

## NEWS

Oktober 2014

mehr als doppelt so viel wie NCG, die konstant bei 0,40 ct/kWh bleibt.

Der marktgebietsübergreifende **Biogas-Wälzungsbetrag** bleibt noch bis zum 31.12.2014 bei 0,51 €/kWh/h/a. Zum 1.1.2015 steigt der Wälzungsbetrag auf 0,60 €/kWh/h/a .

Die ab 1.1.2015 erstmals erhobene **Marktraumstellungsumlage** liegt bei GASPOOL bei 0,0282 €/kWh/h/a, bei NCG bei 0,0040 €/kWh/h/a.

## XI. UMGANG MIT SÄUMIGEN KUNDEN

In der Beratungspraxis ist der Umgang mit säumigen, d. h. zahlungsunwilligen Kunden ein „Dauerbrenner“. Die möglichen gerichtlichen Schritte einmal ausgeblendet, steht dem Lieferanten ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, um auf einen Zahlungsverzug des Kunden reagieren zu können: **Mahnungen**, Androhung von **Sperrungen**, Durchführung von Sperrungen und die **außerordentliche Kündigung** des Vertrages. In der Grundversorgung sind die Voraussetzungen für solche Maßnahmen gesetzlich vorgegeben, in Sonderkundenverträgen besteht ein größerer Gestaltungsspielraum zugunsten des Lieferanten. Die Erfahrungen zeigen, dass das daraus resultierende erhebliche Optimierungspotential vielfach nicht oder nur eingeschränkt genutzt wird. Auch werden in vielen Fällen die bestehenden Regelungen sowohl in der Grundversorgung als auch in Sonderverträgen nicht richtig „gelebt“.

Hier lohnt es sich, die **internen Prozesse** und die verwendeten **Musterschreiben** einer Prüfung zu unterziehen und auf die Vertragsklauseln abzustimmen. Denn Sperr- oder Kündigungsmaßnahmen unter Verstoß gegen vertragliche Regelungen können Haftungsfolgen nach sich ziehen.

Wir werden zu diesem Thema auch in Zukunft wieder Inhouse-Workshops anbieten, sprechen Sie uns diesbezüglich gerne an.

## XII. VERLÄNGERUNG STEUERERMÄßIGUNG FÜR ERDGAS ALS KRAFTSTOFF

Die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag angekündigt, die derzeit noch bis 2018 geltende Steuerermäßigung für Erdgas als Kraftstoff verlängern zu wollen. Hiermit sollte sie jedoch nicht bis 2017 warten. Denn die gesamte Branche der Erdgasmobilität ist auf ein frühzeitiges und verbindliches Signal angewiesen, um Investitionssicherheit insbesondere im Hinblick auf den Ausbau und den Erhalt des Erdgastankstellennetzes zu erhalten. Der Markt für Erdgasmobilität ist zwar in den letzten Jahren leicht gewachsen, allerdings ist laut Experten noch eine Verzehnfachung des aktuellen Marktanteils in Höhe von ca. 0,4 % auf ca. 3-5 % notwendig, damit sich der Markt auch ohne die Steuerermäßigung trägt. 90 % der aktuell ca. 920 Erdgastankstellen Deutschlands befinden sich in kommunaler Trägerschaft und werden zumeist von Stadtwerken betrieben. Erhalt und Ausbau der Erdgastankstellen sind daher auch für die „Marke Stadtwerk“

# NEWS

Oktober 2014



von Bedeutung, denn ohne die rechtzeitige Verlängerung der Steuerermäßigung ist mit der Stilllegung von Erdgastankstellen bzw. einem Rückbau des gesamten Erdgastankstellennetzes zu rechnen. Investitionen in die Erdgasmobilität würden zu Fehlinvestitionen – diese müssten jedoch an anderer Stelle kompensiert werden, was zu „unpopulären“ Maßnahmen führen könnte.

### **TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA**

#### **I. NETZENTWICKLUNGSPLAN GAS 2014 UND SZENARIORAHMEN 2015**

Seitens der VNB ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, wie die derzeitigen **Kapazitätsengpässe** im Rahmen der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden und welche konkreten Netzausbaumaßnahmen die FNB zur Erfüllung des Kapazitätsbedarfs der VNB auf fester und unbefristeter Basis unternehmen werden. Der Konflikt über die anzulegende Prognose des zukünftigen Kapazitätsbedarfs der nachgelagerten Netzbetreiber besteht zwischen VNB und FNB insoweit fort. Während die **FNB von einer rückläufigen Gasabsatzmenge** ausgehen und daraus auf einen rückläufigen Leistungsbedarf schließen, gehen die **VNB** aufgrund ihrer regionalen Kenntnisse im Rahmen ihrer Langfristprognosen insgesamt von einem **Leistungsbedarfsanstieg** aus. Für den Netzentwicklungsplan Gas 2014 ist zu erwarten, dass die BNetzA sich einem vermittel-

den Ansatz anschließen wird. Danach dürfte für die ersten fünf Jahre die Langfristprognose der VNB angelegt werden und diese für die nächsten fünf Jahre konstant fortgeschrieben werden. Für die zukünftigen Jahre könnte das Gutachten der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) München im Auftrag der FNB Gas e.V. Berücksichtigung finden. Die Wissenschaftler haben anhand konkreter Netzdaten die Auswirkung von Einzelkriterien geprüft und bewertet und werden zum Ende des Jahres ein **Tool** veröffentlichen, was **zur Plausibilisierung der Langfristprognose** der VNB eingesetzt werden könnte. Sowohl die Berücksichtigung im NEP-Prozess als auch im Rahmen der KoV ist allerdings derzeit noch offen.

#### **II. STAND UND ZEITPLAN GABI 2.0**

Das am 3.4.2014 eröffnete Festlegungsverfahren GABi Gas 2.0 soll noch **Ende diesen Jahres** bzw. Anfang nächsten Jahres abgeschlossen werden. (Zu den Inhalten siehe obige Beiträge unter Teil 1 VIII. und Teil 2 VIII.) Den konkreten Tenorentwurf hat die BNetzA bis zum 14.9.2014 mit dem Markt konsultiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit in der endgültigen Festlegung noch Änderungen dazu vorgenommen werden. Die Konkretisierung und Ausgestaltung soll dann im Prozess der Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber erfolgen. Dabei ist ein **gestuftes In-Kraft-Treten zum 1.10.2015 und 1.10.2016** vorgesehen. Wir werden Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung informieren.

## **NEWS**

Oktober 2014

### III. ZEITPLAN UND INHALTE „BEATE GAS“

Im April 2014 hat die BNetzA ein Festlegungsverfahren zur **Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten** eingeleitet (Az. BK9-14/608). Dabei geht es um Vorgaben für die FNB-Entgelte. Geregelt werden sollen Multiplikatoren für **unterjährige Kapazitätsrechte**, für **Einspeiseentgelte** für Gasspeicher und für **unterbrechbare Kapazitäten**. Mittelbar kann dies auch die Entgelte der internen Bestellung betreffen. Werden durch die Multiplikatoren die kurzfristigen Kapazitäten teurer, könnte sich das Basisentgelt für langfristige Kapazitäten, die im Rahmen der internen Bestellung zu buchen sind, langfristig reduzieren. Offen ist, inwieweit auch für unterjährige Anpassung der internen Bestellung ein Multiplikator für Kurzfrist-Kapazitäten anzuwenden ist. Der am 18.9.2014 veröffentlichte Festlegungsentwurf enthält dazu jedenfalls keine gesonderten Regelungen.

## TEIL 4: GESCHÄFTSFELD BIOGAS

### I. BIOGAS-MONITORINGBERICHT

Die BNetzA hat ihren vierten Bericht über die Entwicklung von Biogas gem. § 37 GasNZV veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht die Kostenstruktur unter Betrachtung der erzielbaren Erlöse und der Kostenbelastung für die Netze. Bis zur Zielerreichung einer jährlichen Biogaseinspeisung von 6 Mrd. m<sup>3</sup> bis 2020 und 10 Mrd. m<sup>3</sup> bis 2030 ist der Weg noch weit, dennoch lässt sich konsta-

tieren, dass das Einspeisevolumen stetig wächst (2013: 520 Mio. Nm<sup>3</sup>/a; 2011: 275 Mio Nm<sup>3</sup>/a). Allerdings steht zu befürchten, dass das EEG 2014 diese Entwicklung zukünftig abbremst. Auf die Auswirkungen der EEG-Reform geht der allein auf das Jahr 2013 bzw. die Vorjahre bezugnehmende Bericht naturgemäß nicht ein. Die verkaufte Menge Biomethans hat sich 2013 im Vergleich zu 2012 nahezu verdoppelt (von 3,43 TWh (Hs) auf 6,56 TWh (Hs)), trotz leichter Steigerung der durchschnittlichen Verkaufspreise. Die Wälzungskosten verteilen sich in den zwei Marktgebieten wegen der unterschiedlichen Ausspeisekapazitäten weiterhin ungleich. Gaspool erreicht mit 86 Mio. € im Vergleich zu NCG (45 Mio. €) nahezu den doppelten Wert. Zur Abhilfe wurde jedoch § 20 b GasNEV zum 1.1.2014 geändert. Seitdem gilt eine einheitliche, bundesweite Biogasumlage.

### II. AUSWIRKUNGEN DES EEG 2014 AUF BIOGAS

Das am 1.8.2014 in Kraft getretene EEG 2014 enthält zahlreiche Änderungen im Vergleich zum Vorgänger-EEG 2012 – mit erheblichen Auswirkungen auf die Biogasbranche. So ist etwa im neuen § 44 EEG **keine Vergütung nach Einsatzstoffvergütungsklassen** (etwa für Energiepflanzen und Gülle) vorgesehen. Mit Strom, der beispielsweise aus Biogas gewonnen wird, welches wiederum mit Energiepflanzen oder Gülle produziert wurde, kann man somit **nur** noch die **Grundvergütung** erzielen. Hier wird die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, den Zubau von Biomasse „überwiegend auf Abfall- und Rest-

# NEWS

Oktober 2014

stoffe“ zu begrenzen. Neben dem für Biogas im Vergleich zu Wind und Photovoltaik erheblich geringeren Ausbaukorridor sind vor allem die strengen Übergangsregelungen der §§ 100 ff. EEG ein weiterer Kritikpunkt. So ist die Vergütung des EEG 2012 nach § 100 Abs. 1, 3 EEG nur noch für diejenigen Anlagen erhältlich, die spätestens bis zum 22.1.2014 genehmigt waren und bis spätestens 31.12.2014 in Betrieb genommen werden. Angesichts der langen Vorlaufzeit von Biogasprojekten (ein bis drei Jahre) stehen diese Regelungen damit in einem klaren Widerspruch zu der Aussage im Koalitionsvertrag, bereits realisierte Investitionen genießen Vertrauensschutz. Außerdem ist durch den **neuen Inbetriebnahmebegriff** nach § 5 Nr. 21 EEG, der für eine Inbetriebnahme die ausschließliche Verwendung von Biogas vorsieht, eine Umstellung von Erdgas auf Biogas nur noch mit der (unrentablen) Vergütung des EEG 2014 möglich. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Grundsatz nach § 100 Abs. 2 S. 2-4 EEG dürften in den meisten Fällen nicht vorliegen. Für die Biogasbranche ist das neue EEG wirtschaftlich ein Desaster. Ob sich das Projekt Energiewende ein solches Gesetz erlauben kann, ist mehr als fraglich.

## TEIL 5: MUSTERVERTRÄGE

### I. UPDATE LIEFERANTENRAHMENVERTRAG

Aufgrund des geänderten Standardvertrages nach Anlage 3 zur KoV 7 haben wir im Juli 2014 ein Update des Lieferantenrahmenvertrages erstellt

und dabei insbesondere unseren Vorschlag für ergänzende Bedingungen überarbeitet. In diesen Bedingungen haben wir (klarstellende) Regelungen zum **Reverse-Charge-Verfahren** ergänzt und die Regelung zur Vorauszahlung angepasst; zum Thema Vorauszahlung enthält der Hauptvertrag nunmehr einen eigenständigen Paragraphen. Sofern Sie Interesse und Bedarf an unserem Vertragsmuster haben, sprechen Sie uns gerne an.

### II. UPDATE SEPARATER NETZNUTZUNGSVERTRAG

Angepasst haben wir aufgrund der neuen Vorgaben der KoV 7 auch unser bisheriges Muster für den separaten Netznutzungsvertrag. Diesen Vertrag schließen Netzbetreiber immer dann, wenn der angeschlossene Endkunde selbst die Netznutzung in Anspruch nimmt. Unser Muster für den Netznutzungsvertrag orientiert sich weiterhin eng an dem KoV-Muster für den Lieferantenrahmenvertrag. Sofern Sie Interesse und Bedarf an unserem Vertragsmuster haben, sprechen Sie uns auch hier gerne an.

### III. UPDATE NETZANSCHLUSS-/ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRÄGE

Nach der letzten großen Überarbeitung der Muster für Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge Gas vor fünf Jahren, gibt es nunmehr wieder ein Update. V. or allem für Mittel- und Hochdruck haben wir die bisherigen AGB für den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

# NEWS

Oktober 2014

überarbeitet. Bestehende Verträge müssen aber nicht angepasst werden. In Zukunft, also bei Neuabschlüssen, sollten Sie die neuen Muster für Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverträge und Ergänzende Bedingungen zur NDAV verwenden.

Zahlreiche Rückmeldungen im Zuge der Aktualisierung ergaben, dass im Bereich Mittel-/Hochdruck häufig zwar eine Vereinbarung über die Herstellung des Netzanschlusses bestand, diese sich aber auf die Regelung der Anschlussleistung und den Baukostenzuschuss beschränkte.

Oberhalb des Niederdrucks lassen sich die Verträge für Netzanschluss bzw. Anschlussnutzung übrigens gut mit sogenannten **Abschaltvereinbarungen** nach § 14 b EnWG kombinieren. Für Netzbetreiber, die im vorgelagerten Netz nicht die bestellte Kapazität fest zugesagt bekommen haben, sind diese Vereinbarungen ein Muss und im Übrigen – im Sinne der Krisenvorsorge – ein „nice-to-have“.

#### IV. UPDATE MUSTERLIEFERVERTRÄGE GAS

Im Juni haben wir Ihnen das Update des Musterliefervertrages 2 zur Verfügung gestellt, das verwendet werden kann, wenn ein leistungsgemessener Kunde „all-inclusive“ beliefert werden soll, die Netznutzung also über den Lieferanten geregelt wird. In Kürze wird auch unser Update für den Vertrag 3a verfügbar sein, das gegenüber RLM-Kunden eingesetzt werden kann, die die Netznutzung selbst regeln.

Beide Vertragsmuster sehen ein weitgehend **separiertes Preissystem** vor, bei dem wesentliche, vom Lieferanten nicht beeinflussbare Preisbestandteile „gleitend“ an den Kunden weitergegeben werden. Neu hinzugekommen sind **Wälzungsklauseln** zur separaten Weiterberechnung der Konvertierungsumlage und des Entgelts für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes. Die optionale Preisanpassungsklausel sowie die Vertragsanpassungsklausel wurden auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht.

Die zum 1.10.2015 anstehende GABi Gas-Reform sieht vor, dass die derzeitige Unterscheidung zwischen bilanzierungsrelevanten Daten (mit Bilanzierungsbrennwert ermittelt) und Daten, die der Netznutzung zugrunde zu legen sind (mit Abrechnungsbrennwert ermittelt), aufgehoben wird. Aus diesem Grund haben wir Übergangsregelungen in den Vertrag aufgenommen, die die unveränderte Fortführung des Vertrages unter Berücksichtigung dieser Änderung ermöglichen.

## NEWS

---

Oktober 2014



BECKER BÜTTNER HELD

## **TEIL 6: SEMINARE UND TERMINE**

### **EIN VORMITTAG MIT GABI UND RAU(L)**

- Mittwoch, 15.10.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Stuttgart, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart
- Donnerstag, 30.10.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Str. 93, 20355  
Hamburg
- Montag, 3.11.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Berlin, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin
- Dienstag, 4.11.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München
- Mittwoch, 26.11.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30,  
50678 Köln

### **VERSORGUNGSSICHERHEIT GAS**

- Donnerstag, 6.11.2014, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30,  
50678 Köln
- Donnerstag, 20.11.2014, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Stuttgart, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart
- Mittwoch, 26.11.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Berlin, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin

### **GABI GAS 2.0**

- Donnerstag, 22.1.2015, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Berlin, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin
- Mittwoch, 28.1.2015, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30,  
50678 Köln
- Donnerstag, 29.1.2015, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Str. 93, 20355  
Hamburg

- Donnerstag, 5.2.2015, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Stuttgart, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart
- Donnerstag, 26.2.2015, 10 bis 16 Uhr,  
BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München

### **STADTWERKE-SEMINAR: BASISWISSEN GASWIRTSCHAFT – RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**

- Dienstag, 14.10.2014, 10 bis 16 Uhr,  
BBH Berlin, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin
- Mittwoch, 12.11.2014, 10 bis 16 Uhr,  
BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München

### **NEUES JAHR, NEUE PREISE 2015**

- Montag, 6.10.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Str. 93, 20355  
Hamburg
- Donnerstag, 16.10.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH Stuttgart, Industriestr. 3, 70565 Stuttgart
- Dienstag, 21.10.2014, 10 bis 13 Uhr,  
BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München

### **INITIATIVE GASHANDEL/GABI GAS**

- Donnerstag, 20.11.2014, 10 bis 16 Uhr (Gas  
Trader's Day)  
BBH Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

### **GASGROUP – ARBEITSGEMEINSCHAFT GAS**

- 3. gasgroup-Konferenz, Vorabendessen am  
Mittwoch, 5.11.2014, ab 20 Uhr | Donnerstag,  
6.11.2014, 09:15 bis 17 Uhr  
BBH-Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

# NEWS

Oktober 2014

## BBH CONSULTING AG

### TEIL 7: DER IT-SICHERHEITSKATALOG DER BNETZA

Die Informations- und Telekommunikationstechnologie (IKT) durchdringt heute nahezu alle Geschäftsabläufe eines Energieversorgungsunternehmens und tragen maßgeblich zu der Versorgungssicherheit bei. Neben den Vorteilen entstehen damit aber auch neue Risiken. Die Gefahr, dass durch Angriffe auf die IKT-Systeme die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird, wächst.

Der Gesetzgeber arbeitet deshalb u. a. an einem IT-Sicherheitsgesetz, um insbesondere Betreiber kritischer Infrastrukturen (wie Gasversorgungsnetzbetreiber) auf einen **Mindestschutz ihrer IT-Systeme** zu verpflichten. Und die BNetzA hat hierzu jüngst einen IT-Sicherheitskatalog veröffentlicht, der in seiner Entwurfsfassung mit erheblichen Auswirkungen für Strom- und Gasnetzbetreiber, unabhängig von Art (Netz der allgemeinen Versorgung oder geschlossenes Verteilernetz) und Größe, verbunden sein wird.

#### 1. EINFÜHRUNG EINES ISMS

Der eigentliche Kern des IT-Sicherheitskatalogs ist das **Informationssicherheitsmanagementsystem** (ISMS). Das Rad wird vom IT-Sicherheitskatalog hierfür nicht neu erfunden, vielmehr werden Teile des internationalen ISO 27001 Standard präzisiert und spezifiziert, namentlich die Erfassung der schutzbedürftigen Systeme (Netzstrukturplan) sowie die darauf

folgende Risikoanalyse (Schutzbedarfsermittlung) der relevanten Systeme.

Man sollte die Etablierung eines ISMS in **mehrere Phasen** unterteilen: Vorbereitungsphase, die aus einer „Ist-Analyse“, dem Netzstrukturplan, besteht und einer Risikoanalyse mit der Ermittlung des sog. Schutzbedarfes. Im Netzstrukturplan sind alle Systeme/Komponenten sowie deren Verbindungen und Schnittstellen aufzuführen, unterteilt in die Technologiekategorien „Leitsystem/Systembetrieb“, „Übertragungstechnik“ und „Sekundär-, Automatisierungs- und Fernwirktechnik“. Die Einführung dieser Kategorien ist der Besonderheit der IKT-Landschaft von Netzbetreibern geschuldet. „Herkömmliche“ Unternehmen haben meist alle sicherheitsrelevanten Systeme und Komponenten in einem räumlich zusammenhängenden und nach außen abgegrenzten Gebiet, bei Netzbetreibern hingegen befindet sich ein relevanter Teil der Komponenten verteilt im Netzgebiet. In der Praxis können die Anzahl an betrachteten Systemen sowie die Verbindungen zwischen diesen zu einer erhöhten Komplexität führen. Daher kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, gleichartige Systeme nach bestimmten Kriterien zu gruppieren.

Nach Erstellung des Netzstrukturplans muss für die aufgeführten Systeme und Komponenten der **angemessene Schutzbedarf** in den 3 Grundwerten der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit) ermittelt werden.

## NEWS

Oktober 2014



Die Ermittlung des Schutzbedarfs ist kein triviales Unterfangen; hier müssen mehrere Effekte sowie wechselseitige Systemabhängigkeiten berücksichtigt werden. Benötigt bspw. das zentrale Leitsystem für den Betrieb einen dedizierten Datenbankserver, so müssen die Sicherheitsanforderungen des Leitsystems auch eins zu eins auf das unterstützende, für den Betrieb notwendige System – hier der Datenbankserver – übertragen werden. Solche starken Interdependenzen sind jedoch anhand eines umfassend erstellten Netzstrukturplans im Grundsatz leicht identifizierbar. Herausfordernder ist die Identifizierung von sog. Kumulationseffekten. Hierbei führt eine Anhäufung (meist) kleinerer Schäden in Summe zu einem insgesamt höheren Schaden, frei nach dem Motto „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“.

Eine weitere Anforderung des IT-Sicherheitskatalogs ist die Benennung eines **IT-Sicherheitsbeauftragten**. Dieser soll für die Koordination, Verwaltung und Kommunikation der IT-Sicherheit zuständig sein. Der IT-Sicherheitsbeauftragte muss der BNetzA als zentraler Ansprechpartner genannt werden und ist gegenüber der BNetzA auskunftspflichtig hinsichtlich des ISMS-Umsetzungsstandes.

## 2. SICHERHEIT ALS KONTINUIERLICHER PROZESS

Vom Grundgedanken ist das ISMS nach ISO 27001:2013 mit anderen Managementsystemen, wie bspw. dem bekanntesten Vertreter dieser Gattung, dem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, vergleichbar. Es stellt ein Rahmengerüst dar, um die Management-Aufgaben, wie Ziele

setzen, steuern und kontrollieren, in einem kontinuierlichen Prozess abzubilden.

Die große Besonderheit gegenüber bekannten ISMS-Zertifizierungen nach ISO 27001 oder ähnlichen Risikomanagementsystemen für die IT-Sicherheit ist, dass es eine eigene fachlich spezifische Ergänzungsnorm ISO 27019 gibt, die die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines ISMS für ein Energieversorger detaillierter festlegt, als es die recht allgemein formulierten Anforderungen der ISO 27001 tun.

Ähnlich der Vorbereitungsphase sind für den Erfolg der Umsetzung und des Auditing zur Zertifizierung eines ISMS beim EVU nicht die Kenntnisse der „normalen“ ISO 27000-Normenfamilie entscheidend, sondern die in der ISO 27019 für „Utilities“ geforderten Ausprägungen.

## 3. BESTEHT EINE UMSETZUNGSPFLICHT?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des IT-Sicherheitskatalogs besteht (derzeit) nicht. Er hat (in seiner aktuellen Entwurfsfassung) keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es handelt sich insbesondere nicht um eine Festlegung. Dem Katalog kommt jedoch über die **gesetzliche Vermutungswirkung** eines „angemessenen Schutzes“ nach § 11 Abs. 1a S. 3 EnWG zumindest mittelbar Verbindlichkeit zu. Denn nach dem Gesetz wird ein angemessener Schutz des Betriebs des Versorgungsnetzes vermutet, wenn der Katalog eingehalten und dies dokumentiert wird. Diese gesetzliche Vermutung führt rechtlich zu einer „Beweislastumkehr“: Kommt es zu einem Schadens-

# NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

fall (aufgrund eines Eingriffs in die netzsteuerungsdienliche IKT), so wird bei Umsetzung des IT-Sicherheitskatalogs vermutet, dass der Netzbetreiber für den (gesetzlich geforderten) angemessenen Schutz seiner IKT gesorgt hat. Hat der Netzbetreiber sich nicht an den Katalog gehalten, wird Gegenteiliges vermutet und der Netzbetreiber muss sich entlasten.

## NEWS

---

Oktober 2014





BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

## HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker-Büttner-Held-Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

## HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

# NEWS

---

Oktober 2014



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Olaf Däuper**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-15  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
olaf.daeuper@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



**Dr. Pascal Heßler**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-103  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
pascal.hessler@bbh-online.de



**Dr. Erik Ahnis**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-28  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
erik.ahnis@bbh-online.de



**Janka Schwaibold, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-200  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
janka.schwaibold@bbh-online.de



**Christian Thole**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-745  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.thole@bbh-online.de

## NEWS

Oktober 2014



BECKER BÜTTNER HELD



**Silke Walzer**  
Rechtsanwältin  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
silke.walzer@bbh-online.de



**Tillmann Specht**  
Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
tillmann.specht@bbh-online.de



**Johannes Nohl**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-666  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
johannes.nohl@bbh-online.de

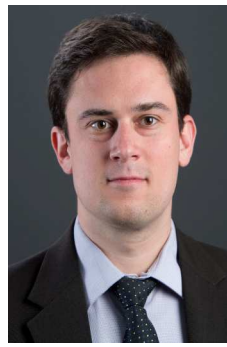


**Dr. Alexander Dietzel**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-930  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
alexander.dietzel@bbh-online.de

## BBH CONSULTING AG



**Stefan Brühl**  
Business Consultant  
Dipl.-Wirt.-Inf. (FH)  
Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-910  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
stefan.bruehl@bbh-beratung.de



**Johannes Breit**  
Consultant  
M.Sc.; Dipl. Ing. (FH)  
Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-938  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
Johannes.breit@bbh-beratung.de

## NEWS

Oktober 2014



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 231 164-0  
Fax +49(0)89 231 164-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44 00  
Fax +32(0)2 204 44 99  
bbh@bbh-online.de

---

# NEWS

Oktober 2014